

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 38

Berlin, den 31. Dezember 2019

03227

17.12.2019	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 – HG 20/21)	830
17.12.2019	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 2019 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019 – NHG 19)	847
17.12.2019	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher .. Vorschriften 2032-1-h	853
16.12.2019	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Fraktionen nach dem Fraktionsgesetz	854

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
(Haushaltsgesetz 2020/2021 – HG 20/21)

Vom 17. Dezember 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird für 2020 in Einnahmen und Ausgaben auf 31.020.770.600 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 23.425.351.200 Euro und für 2021 in Einnahmen und Ausgaben auf 32.277.325.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 13.901.536.900 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2020
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 21.255.019.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 23.171.167.200 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.765.751.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 254.184.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für das Haushaltsjahr 2021
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 22.355.576.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 13.750.533.900 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.921.748.600 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 151.003.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds sowie beim Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre

Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(5) Die Ermächtigungen der Absätze 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen.

(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2020 und 2021 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im

Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,

3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,

abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Unterstützung von Existenzgründungen durch Sozialunternehmen in Berlin, Angehörige aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.

(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.

(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.

(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 35.800.000 Euro zu übernehmen.

(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch

als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen. Zur Absicherung des Flächenerwerbs mit Ausnahme von Wohnungsbeständen durch die zu gründende Berliner Bodenfonds GmbH wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, Gewährleistungen bis zu 250.000.000 Euro zu übernehmen.

(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.

§ 4 Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2020 und 2021

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert
- des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5 Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2020 und 2021 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.

(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.

Abschnitt II

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7

Gesetzliche Sperre

(1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.

§ 8

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabhängigen Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.

(6) Greift das Land zu einer Aufstockungsfinanzierung, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig. Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses zur Auflösung Pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.

§ 9

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 10

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken gemäß Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017

Für Erwerb und Veräußerung der in § 8 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 genannten Grundstücke gilt die Einwilligung des Abgeordnetenhauses nach § 64 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung als erteilt. Veräußerungen unter Wert sind zulässig.

§ 11

Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit

Für den Bereich der Hauptverwaltung wird die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen
Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds

(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.

Abschnitt III**Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben**

§ 13

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einsteigsamübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einsteigsamübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Zur Beschäftigung von Personen im Rahmen des Pilotprojektes zum solidarischen Grundeinkommen und zur Umsetzung des Mietendeckels im Rahmen des im Gesetz vorgesehenen Bedarfs können mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen im Wege der Personalwirtschaft unterjährig Stellen eingerichtet werden.

§ 14

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 15

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 16

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absätze 2 bis 4 und 8 sowie die §§ 3, 4, 9 und 13 bis 15 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	88.800	72.488.600	-72.399.800	3.175.000
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	785.000	-784.000	---
03	Regierende Bürgermeisterin/Regierender Bürgermeister	649.766.300	2.588.740.200	-1.938.973.900	710.625.000
05	Inneres und Sport	335.662.600	2.526.065.700	-2.190.403.100	914.852.000
06	Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	303.230.400	1.048.285.800	-745.055.400	44.628.000
07	Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	652.353.500	1.775.541.600	-1.123.188.100	14.455.988.000
08	Kultur und Europa	27.776.500	790.584.000	-762.807.500	960.291.000
09	Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	8.590.000	336.271.800	-327.681.800	1.008.101.000
10	Bildung, Jugend und Familie	190.154.800	4.418.789.900	-4.228.635.100	279.579.600
11	Integration, Arbeit und Soziales	258.688.700	1.294.092.500	-1.035.403.800	952.082.600
12	Stadtentwicklung und Wohnen	317.937.000	902.317.500	-584.380.500	1.622.360.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe	236.537.900	590.304.000	-353.766.100	502.625.000
15	Finanzen	265.704.000	620.148.800	-354.444.800	266.175.000
20	Rechnungshof	77.000	20.992.100	-20.915.100	---
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	16.000	10.270.800	-10.254.800	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments	113.201.000	196.286.500	-83.085.500	333.845.000
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke	-7.337.104.000	360.412.000	-7.697.516.000	481.490.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten	25.232.338.000	3.702.642.700	21.529.695.300	635.350.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	21.255.019.500	21.255.019.500	---	23.171.167.200
31	Bezirksverordnetenversammlung	37.400	16.102.400	-16.065.000	---
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	23.001.900	619.234.200	-596.232.300	40.254.000
34	Ordnungsamt	66.495.200	78.937.600	-12.442.400	---
35	Amt für Bürgerdienste	59.470.600	138.556.300	-79.085.700	---
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	45.011.300	178.113.300	-133.102.000	4.741.000
37	Schul- und Sportamt	21.141.300	531.779.800	-510.638.500	172.788.000
38	Straßen- und Grünflächenamt	94.604.100	323.787.100	-229.183.000	18.484.000
39	Amt für Soziales	1.409.878.200	3.993.307.500	-2.583.429.300	2.100.000
40	Jugendamt	96.534.800	3.229.428.100	-3.132.893.300	8.291.000
41	Gesundheitsamt	4.552.600	115.245.700	-110.693.100	---
42	Stadtentwicklungsamt	35.656.100	105.321.700	-69.665.600	7.526.000
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.338.500	25.959.900	-23.621.400	---
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	7.907.029.100	409.977.500	7.497.051.600	---
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 45	9.765.751.100	9.765.751.100	---	254.184.000
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	31.020.770.600	31.020.770.600	---	23.425.351.200

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht 2020 – Aufstellung nach Bezirken

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	2.400	1.000	---	10.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	1.656.100	709.700	4.452.500	1.996.300	1.118.700
34	Ordnungsamt	15.192.900	6.559.000	7.383.000	14.188.200	1.821.000
35	Amt für Bürgerdienste	5.514.400	6.588.300	6.430.000	5.465.000	4.173.000
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	6.130.300	3.995.000	3.936.000	4.524.000	3.830.400
37	Schul- und Sportamt	1.491.400	2.356.100	2.551.800	1.613.300	1.509.200
38	Straßen- und Grünflächenamt	15.118.500	7.743.500	8.354.000	12.725.000	7.278.500
39	Amt für Soziales	199.709.400	121.572.700	100.888.000	149.499.300	106.260.900
40	Jugendamt	9.367.400	6.808.000	10.428.000	5.495.000	8.273.700
41	Gesundheitsamt	634.000	94.000	192.000	766.000	137.500
42	Stadtentwicklungsamt	6.686.700	3.757.700	3.275.000	4.847.800	2.209.500
43	Umwelt- und Naturschutzamt	234.100	220.100	111.000	176.000	458.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	858.106.000	607.815.000	848.657.000	560.822.000	570.228.700
Σ	Summe Einnahmen	1.119.843.600	768.220.100	996.658.300	762.127.900	707.300.100
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.312.800	1.378.000	1.186.400	1.248.600	1.354.900
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	46.549.800	40.229.300	74.922.800	69.058.200	42.100.400
34	Ordnungsamt	8.130.000	5.582.500	7.244.500	9.192.400	5.113.400
35	Amt für Bürgerdienste	15.265.100	13.463.600	14.548.200	11.726.100	10.146.400
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	23.232.500	14.383.100	16.024.300	13.810.500	16.141.700
37	Schul- und Sportamt	57.249.000	40.847.200	51.183.800	27.670.900	31.949.300
38	Straßen- und Grünflächenamt	43.591.100	16.351.900	30.923.200	23.524.300	26.581.600
39	Amt für Soziales	531.696.000	329.318.400	354.014.200	338.629.200	311.079.700
40	Jugendamt	324.506.900	249.422.700	387.258.600	205.971.700	218.338.700
41	Gesundheitsamt	14.956.000	11.136.100	7.919.000	13.491.700	6.694.100
42	Stadtentwicklungsamt	15.189.600	10.432.900	13.612.000	6.696.600	7.087.100
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.341.000	2.055.400	2.025.300	2.339.800	3.121.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	35.823.800	33.619.000	35.796.000	38.767.900	27.591.800
Σ	Summe Ausgaben	1.119.843.600	768.220.100	996.658.300	762.127.900	707.300.100
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	60.509.000	20.298.000	47.928.000	4.955.000	424.000

Steglitz-Zehlendorf €	Tempelhof-Schöneberg €	Neukölln €	Treptow-Köpenick €	Marzahn-Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
2.000	---	5.000	1.000	---	14.000	1.000
632.900	1.403.200	6.754.000	1.721.100	224.100	228.600	2.104.700
3.934.000	6.469.100	2.653.000	2.442.100	1.002.400	3.536.000	1.314.500
4.452.500	5.534.800	5.037.000	3.648.000	4.190.000	4.076.000	4.361.600
5.225.600	3.585.800	4.043.000	3.536.500	1.334.700	2.366.000	2.504.000
2.107.200	1.091.700	864.200	2.695.200	1.463.700	2.451.900	945.600
8.528.500	6.888.200	4.534.000	7.137.100	4.700.400	5.210.200	6.386.200
70.347.700	135.071.100	161.238.000	68.415.100	86.770.000	111.139.900	98.966.100
7.923.300	7.147.000	9.156.000	7.593.300	9.937.500	7.867.100	6.538.500
571.000	375.100	236.000	78.200	353.100	951.400	164.300
1.760.000	3.039.700	1.952.000	3.085.000	1.927.000	1.835.000	1.280.700
254.900	134.500	224.000	190.500	98.300	80.000	157.100
528.265.700	700.207.400	776.871.000	548.333.000	641.992.000	699.271.200	566.460.100
634.005.300	870.947.600	973.567.200	648.876.100	753.993.200	839.027.300	691.184.400
1.318.200	1.504.000	1.322.000	1.348.700	1.315.500	1.322.700	1.490.600
46.353.300	56.775.200	74.742.800	56.997.700	27.880.500	28.853.800	54.770.400
4.434.800	7.062.300	6.340.700	5.480.200	4.649.000	9.784.700	5.923.100
9.826.800	12.672.300	12.348.000	8.417.100	10.051.900	11.052.700	9.038.100
16.803.600	15.334.800	16.586.000	10.800.000	9.896.600	14.538.700	10.561.500
44.397.900	38.614.000	46.371.600	37.315.500	54.648.700	80.504.200	21.027.700
31.013.400	25.340.900	19.392.000	27.433.800	28.041.000	27.812.300	23.781.600
215.023.000	367.541.300	446.498.900	219.545.700	272.659.100	323.829.700	283.472.300
219.329.700	281.997.900	291.105.300	236.621.600	298.516.900	286.838.800	229.519.300
9.246.900	8.465.600	9.065.400	4.804.800	8.545.000	12.974.300	7.946.800
5.442.400	8.883.800	7.579.000	9.453.400	7.972.900	7.095.800	5.876.200
2.588.900	1.698.500	1.663.000	2.073.500	1.697.200	2.594.600	1.761.700
28.226.400	45.057.000	40.552.500	28.584.100	28.118.900	31.825.000	36.015.100
634.005.300	870.947.600	973.567.200	648.876.100	753.993.200	839.027.300	691.184.400
---	---	---	---	---	---	---
13.568.000	4.001.000	32.715.000	60.852.000	2.472.000	---	6.462.000

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht 2021

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus	88.800	80.707.100	-80.618.300	---
02	Verfassungsgerichtshof	1.000	802.000	-801.000	---
03	Regierende Bürgermeisterin/Regierender Bürgermeister	650.191.300	2.667.557.000	-2.017.365.700	109.650.000
05	Inneres und Sport	339.700.600	2.648.803.900	-2.309.103.300	220.163.000
06	Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	303.230.400	1.082.975.200	-779.744.800	34.220.000
07	Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	650.654.200	1.855.569.200	-1.204.915.000	8.559.705.000
08	Kultur und Europa	25.862.500	817.120.900	-791.258.400	389.202.000
09	Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	8.640.300	384.506.900	-375.866.600	291.340.000
10	Bildung, Jugend und Familie	179.447.800	4.682.101.100	-4.502.653.300	195.248.500
11	Integration, Arbeit und Soziales	261.394.000	1.347.277.600	-1.085.883.600	767.355.500
12	Stadtentwicklung und Wohnen	325.214.000	1.060.984.900	-735.770.900	1.217.528.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe	259.089.900	625.699.000	-366.609.100	309.513.000
15	Finanzen	265.682.000	648.762.600	-383.080.600	165.359.000
20	Rechnungshof	37.000	22.643.100	-22.606.100	---
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	16.000	10.869.600	-10.853.600	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments	116.701.000	214.083.400	-97.382.400	331.614.900
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke	-7.579.053.000	502.314.000	-8.081.367.000	434.435.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten	26.548.679.000	3.702.799.300	22.845.879.700	725.200.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 01 - 29	22.355.576.800	22.355.576.800	---	13.750.533.900
31	Bezirksverordnetenversammlung	37.400	16.192.800	-16.155.400	---
33	Bezirksamt - Politisch- Administrativer Bereich -	23.182.600	614.587.400	-591.404.800	27.900.000
34	Ordnungsamt	70.787.100	80.273.700	-9.486.600	---
35	Amt für Bürgerdienste	59.674.600	140.843.600	-81.169.000	---
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	45.119.100	181.650.000	-136.530.900	4.100.000
37	Schul- und Sportamt	20.706.900	571.720.700	-551.013.800	88.667.000
38	Straßen- und Grünflächenamt	94.223.000	312.387.200	-218.164.200	9.384.000
39	Amt für Soziales	1.445.258.500	4.088.035.600	-2.642.777.100	100.000
40	Jugendamt	97.415.100	3.336.598.400	-3.239.183.300	13.551.000
41	Gesundheitsamt	4.557.200	117.086.000	-112.528.800	---
42	Stadtentwicklungsamt	35.693.200	106.691.200	-70.998.000	7.226.000
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.317.500	26.368.900	-24.051.400	---
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	8.022.776.400	329.313.100	7.693.463.300	75.000
Σ	SUMME EINZELPLÄNE 31 - 45	9.921.748.600	9.921.748.600	---	151.003.000
Σ	SUMME HAUSHALTSPLAN	32.277.325.400	32.277.325.400	---	13.901.536.900

G E S A M T P L A N**Haushaltsübersicht 2021 – Aufstellung nach Bezirken**

Einzelplan	Bezeichnung	Mitte €	Friedrichshain-Kreuzberg €	Pankow €	Charlottenburg-Wilmersdorf €	Spandau €
EINNAHMEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	2.400	1.000	---	10.000	1.000
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	1.656.100	708.500	4.467.500	1.997.300	1.118.700
34	Ordnungsamt	18.491.900	6.751.000	7.483.000	14.199.100	1.825.000
35	Amt für Bürgerdienste	5.510.400	6.583.300	6.430.000	5.465.000	4.173.000
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	6.130.300	4.007.300	3.936.000	4.524.000	3.830.400
37	Schul- und Sportamt	1.456.800	2.407.100	2.658.800	1.653.300	1.593.000
38	Straßen- und Grünflächenamt	15.029.600	7.743.500	8.354.000	12.725.000	7.278.500
39	Amt für Soziales	204.516.500	124.719.800	103.187.000	153.274.800	108.804.900
40	Jugendamt	9.491.400	6.953.900	10.619.000	5.585.400	8.194.700
41	Gesundheitsamt	634.000	94.000	192.000	769.000	137.500
42	Stadtentwicklungsamt	6.686.700	3.737.700	3.275.000	4.865.800	2.209.500
43	Umwelt- und Naturschutzamt	234.100	220.100	111.000	190.000	458.000
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	864.664.000	617.482.000	865.399.000	574.894.000	579.169.000
Σ	Summe Einnahmen	1.134.504.200	781.409.200	1.016.112.300	780.152.700	718.793.200
AUSGABEN						
31	Bezirksverordnetenversammlung	1.327.100	1.394.100	1.189.200	1.249.400	1.360.900
33	Bezirksamt - Politisch-Administrativer Bereich -	47.014.000	39.928.800	75.539.700	69.445.200	41.801.600
34	Ordnungsamt	8.297.000	5.659.000	7.033.900	9.229.300	5.267.900
35	Amt für Bürgerdienste	15.491.800	13.399.000	14.857.200	11.826.100	10.578.900
36	Amt für Weiterbildung und Kultur	23.447.700	14.214.400	16.368.400	13.980.100	15.985.600
37	Schul- und Sportamt	59.278.900	38.312.000	55.119.400	35.566.500	34.213.800
38	Straßen- und Grünflächenamt	40.638.400	15.917.900	31.523.600	23.008.700	25.105.700
39	Amt für Soziales	543.684.800	336.837.800	361.718.700	345.920.800	318.045.700
40	Jugendamt	335.244.100	258.323.300	400.438.900	213.004.500	225.142.600
41	Gesundheitsamt	15.116.400	11.011.100	8.006.000	13.492.300	6.949.900
42	Stadtentwicklungsamt	15.149.200	10.233.700	13.770.000	6.723.200	7.388.400
43	Umwelt- und Naturschutzamt	2.368.300	2.082.100	2.052.300	2.355.700	3.055.300
45	Allgemeine Finanzangelegenheiten	27.446.500	34.096.000	28.495.000	34.350.900	23.896.900
Σ	Summe Ausgaben	1.134.504.200	781.409.200	1.016.112.300	780.152.700	718.793.200
Σ	Fehlbetrag	---	---	---	---	---
Σ	Verpflichtungsermächtigungen	32.381.000	19.898.000	4.877.000	5.955.000	2.099.000

Steglitz-Zehlendorf €	Tempelhof-Schöneberg €	Neukölln €	Treptow-Köpenick €	Marzahn-Hellersdorf €	Lichtenberg €	Reinickendorf €
2.000	---	5.000	1.000	---	14.000	1.000
632.900	1.403.200	6.355.000	2.700.100	224.100	233.600	1.685.600
3.934.000	7.139.100	2.658.000	2.473.100	1.002.400	3.536.000	1.294.500
4.452.500	5.734.800	5.037.000	3.641.000	4.190.000	4.076.000	4.381.600
5.225.600	3.585.800	4.044.000	3.536.500	1.429.200	2.366.000	2.504.000
2.186.000	1.134.700	906.200	2.796.200	1.538.200	1.364.000	1.012.600
8.528.500	6.888.200	4.534.000	7.137.100	4.600.400	5.103.000	6.301.200
72.462.100	138.926.000	165.504.000	69.952.700	88.818.500	113.604.900	101.487.300
8.015.100	7.255.300	9.114.000	7.689.300	10.046.700	7.979.100	6.471.200
571.000	375.100	236.000	78.200	353.100	953.000	164.300
1.760.000	3.039.700	1.952.000	3.124.000	1.927.000	1.835.000	1.280.800
254.900	134.500	224.000	190.500	63.300	80.000	157.100
541.210.600	697.510.600	784.766.000	579.713.000	653.521.000	690.092.200	574.355.000
649.235.200	873.127.000	985.335.200	683.032.700	767.713.900	831.236.800	701.096.200
1.333.200	1.508.000	1.326.600	1.348.700	1.319.500	1.328.700	1.507.400
45.977.200	56.732.500	69.503.400	56.273.300	27.219.700	29.663.200	55.488.800
4.516.200	7.109.000	6.485.100	5.589.800	5.011.900	9.973.100	6.101.500
9.942.100	12.717.500	12.645.000	8.423.300	10.333.300	11.347.200	9.282.200
18.061.000	15.307.000	16.747.000	11.620.500	10.086.900	14.567.600	11.263.800
42.460.500	42.497.600	43.976.600	67.924.600	48.150.000	81.561.900	22.658.900
29.529.900	23.770.500	18.078.000	27.945.600	28.166.800	25.894.400	22.807.700
219.987.000	377.013.100	456.922.100	225.851.300	281.471.700	330.464.200	290.118.400
226.321.500	291.588.600	299.975.200	246.797.900	308.036.300	294.327.800	237.397.700
9.416.100	8.682.500	9.294.600	4.599.400	9.249.600	13.127.000	8.141.100
5.606.800	9.087.400	7.640.000	9.666.200	8.141.800	7.238.900	6.045.600
2.637.700	1.737.300	1.705.000	2.013.400	1.722.000	2.852.800	1.787.000
33.446.000	25.376.000	41.036.600	14.978.700	28.804.400	8.890.000	28.496.100
649.235.200	873.127.000	985.335.200	683.032.700	767.713.900	831.236.800	701.096.200
---	---	---	---	---	---	---
8.480.000	1.000	22.400.000	50.801.000	2.000	3.000	4.106.000

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2020

(in Mio. €)

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen)	30.633,8
2.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen).....	30.466,1
3.	Finanzierungsüberschuss	167,7

Verwendung des Finanzierungsüberschusses

4.	Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt	
	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	4.661,9
	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	4.987,5
5.	Rücklagenbewegung	
	Entnahmen aus Rücklagen	166,9
	Zuführungen an Rücklagen	6,4
6.	Ausgleich früherer Haushaltsjahre	
	Einnahmen aus Überschüssen.....	139,7
	<i>darunter:</i>	
	<i>Überschüsse der Bezirke</i>	139,7
	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	142,3
	<i>darunter:</i>	
	<i>Fehlbetrag der Bezirke</i>	0,0
7.	Verrechnungsbewegungen	
	einnahmeseitige Verrechnungen	405,9
	ausgabeseitige Verrechnungen	405,9
8.	Summe.....	-167,7

Finanzierungsübersicht 2021

(in Mio. €)

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen)		31.152,0
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen).....		31.868,0
3. Finanzierungsdefizit		-716,0

Deckung des Finanzierungsdefizits

4. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	5.198,3	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5.334,3	-136,0
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen	853,7	
Zuführungen an Rücklagen	1,7	852,0
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen	0,0	
<i>darunter:</i>		
<i>Überschüsse der Bezirke</i>	<i>0,0</i>	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	
<i>darunter:</i>		
<i>Fehlbetrag der Bezirke</i>	<i>0,0</i>	0,0
7. Verrechnungsbewegungen		
einnahmeseitige Verrechnungen	407,6	
ausgabeseitige Verrechnungen	407,6	0,0
8. Summe		706,0

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2020

(in Mio. €)

Kredite am Kreditmarkt

1.	Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	4.661,9
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	4.987,5
3.	Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	325,6

Kredite im öffentlichen Bereich

4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes.....	0	
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich	20,2	
6.	Netto-Schuldentilgung im öffentlichen Bereich		20,2
7.	Netto-Schuldentilgung insgesamt		345,8

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2021

(in Mio. €)

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	5.198,3
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	5.334,3
3. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	136,0

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes.....	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich.....	19,6
6. Netto-Schuldentilgung im öffentlichen Bereich.....	19,6
7. Netto-Schuldentilgung insgesamt.....	155,6

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo
des Berliner Haushalts 2020 und 2021
(in Mio. €)

	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2019	Ist 2018
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)				
Einnahmen der laufenden Rechnung	29.152	30.231	29.305	28.494
Ausgaben der laufenden Rechnung	28.063	29.125	26.233	25.094
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	1.089	1.106	3.072	3.400
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)				
Einnahmen der Kapitalrechnung	1.313	712	934	846
<i>darunter Zuweisungen für Investitionen</i>	1.096	496	611	507
<i>Vermögensaktivierung</i>	16	16	29	34
Ausgaben der Kapitalrechnung	2.558	2.899	3.128	2.724
<i>darunter Investitionsausgaben</i>	2.485	2.835	3.075	2.639
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-1.245	-2.187	-2.193	-1.878
nachrichtlich:				
Globalpositionen (Saldo)	324	365	104	0
Finanzierungssaldo	168	-716	983	1.521

Gesetz
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum
Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 2019
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019 – NHG 19)

Vom 17. Dezember 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Neufeststellung des Haushaltsplans

Der dem Haushaltsgesetz 2018/2019 vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 678), das durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 726) geändert worden ist, als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Jahre 2018 und 2019 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Zweiten Nachtragshaushaltsplans für 2019 in Einnahmen und Ausgaben auf 30.328.874.000 Euro mit unveränderten Verpflichtungsermächtigungen festgestellt, und zwar

1. in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 21.088.732.300 Euro mit unveränderten Verpflichtungsermächtigungen sowie
2. in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) unverändert.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesamtplan

Haushaltsübersicht 2019

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus				
	Bisher	88.800	64.638.100	-64.549.300	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	88.800	64.638.100	-64.549.300	---
02	Verfassungsgerichtshof				
	Bisher	1.000	732.700	-731.700	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	1.000	732.700	-731.700	---
03	Regierende Bürgermeisterin/Regierender Bürgermeister				
	Bisher	631.333.800	2.407.573.300	-1.776.239.500	1.015.930.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	631.333.800	2.407.573.300	-1.776.239.500	1.015.930.000
05	Inneres und Sport				
	Bisher	317.351.200	2.252.126.700	-1.934.775.500	63.118.100
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	317.351.200	2.252.126.700	-1.934.775.500	63.118.100
06	Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung				
	Bisher	304.196.300	986.860.100	-682.663.800	3.740.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	304.196.300	986.860.100	-682.663.800	3.740.000
07	Umwelt, Verkehr und Klimaschutz				
	Bisher	653.961.600	1.600.168.500	-946.206.900	12.949.681.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	653.961.600	1.600.168.500	-946.206.900	12.949.681.000
08	Kultur und Europa				
	Bisher	43.282.000	720.090.700	-676.808.700	52.849.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	43.282.000	720.090.700	-676.808.700	52.849.000
09	Gesundheit, Pflege und Gleichstellung				
	Bisher	8.308.200	252.719.100	-244.410.900	60.591.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	8.308.200	252.719.100	-244.410.900	60.591.000
10	Bildung, Jugend und Familie				
	Bisher	144.126.100	3.835.053.900	-3.690.927.800	90.558.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	144.126.100	3.835.053.900	-3.690.927.800	90.558.000
11	Integration, Arbeit und Soziales				
	Bisher	567.032.100	1.369.640.300	-802.608.200	658.085.600
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	567.032.100	1.369.640.300	-802.608.200	658.085.600
12	Stadtentwicklung und Wohnen				
	Bisher	358.294.700	854.415.300	-496.120.600	832.331.000
	Veränderung	55.000.000	-40.000.000	95.000.000	---
	Neu	413.294.700	814.415.300	-401.120.600	832.331.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe				
	Bisher	315.403.500	627.841.300	-312.437.800	303.681.000
	Veränderung	---	-25.000.000	25.000.000	---
	Neu	315.403.500	602.841.300	-287.437.800	303.681.000

Gesamtplan Haushaltsübersicht 2019

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
15	Finanzen				
	Bisher	258.933.000	601.213.400	-342.280.400	25.000.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	258.933.000	601.213.400	-342.280.400	25.000.000
20	Rechnungshof				
	Bisher	65.000	18.439.000	-18.374.000	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	65.000	18.439.000	-18.374.000	---
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit				
	Bisher	16.000	7.545.800	-7.529.800	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	16.000	7.545.800	-7.529.800	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments				
	Bisher	1.000	95.078.400	-95.077.400	506.511.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	1.000	95.078.400	-95.077.400	506.511.000
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke				
	Bisher	-6.855.540.000	853.263.000	-7.708.803.000	387.006.000
	Veränderung	---	-400.000.000	400.000.000	---
	Neu	-6.855.540.000	453.263.000	-7.308.803.000	387.006.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten				
	Bisher	24.033.878.000	4.233.332.700	19.800.545.300	246.200.000
	Veränderung	253.000.000	773.000.000	-520.000.000	---
	Neu	24.286.878.000	5.006.332.700	19.280.545.300	246.200.000
Summe Einzelpläne 01 – 29					
	Bisher	20.780.732.300	20.780.732.300	---	17.195.281.700
	Veränderung	308.000.000	308.000.000	---	---
	Neu	21.088.732.300	21.088.732.300	---	17.195.281.700
Summe Einzelpläne 31 – 45					
	Bisher	9.240.141.700	9.240.141.700	---	132.434.600
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	9.240.141.700	9.240.141.700	---	132.434.600
Summe Haushaltsplan					
	Bisher	30.020.874.000	30.020.874.000	---	17.327.716.300
	Veränderung	308.000.000	308.000.000	---	---
	Neu	30.328.874.000	30.328.874.000	---	17.327.716.300

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2019

(in Mio. €)

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....		30.172,8
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)		29.189,3
3. Finanzierungsüberschuss		983,5

Verwendung des Finanzierungsüberschusses

4. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	3.872,3	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	4.094,3	-222,0
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen	10,6	
Zuführungen an Rücklagen.....	772,1	-761,5
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen.....	0,0	
<i>darunter:</i>		
<i>Überschüsse der Bezirke.....</i>	<i>0,0</i>	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	
<i>darunter:</i>		
<i>Fehlbetrag der Bezirke.....</i>	<i>0,0</i>	0,0
7. Verrechnungsbewegungen		
einnahmeseitige Verrechnungen.....	367,5	
ausgabeseitige Verrechnungen.....	367,5	0,0
8. Summe		-983,5

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2019

(in Mio. €)

Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	3.872,3
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	4.094,3
3. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt	222,0

Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich	20,2
6. Netto-Schuldentilgung im öffentlichen Bereich.....	20,2
7. Netto-Schuldentilgung insgesamt.....	242,2

Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt 2018 und 2019

Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo des Berliner Haushalts 2018 und 2019

(in Mio. €)

	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2017	Ist 2016
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)				
Einnahmen der laufenden Rechnung.....	28.772	29.305	25.565	25.380
Ausgaben der laufenden Rechnung.....	25.522	26.233	23.928	23.217
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt) ...	3.250	3.072	1.637	2.163
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)				
Einnahmen der Kapitalrechnung.....	827	934	863	903
<i>darunter Zuweisungen für Investitionen</i>	<i>557</i>	<i>611</i>	<i>503</i>	<i>467</i>
<i>Vermögensaktivierung.....</i>	<i>30</i>	<i>29</i>	<i>52</i>	<i>53</i>
Ausgaben der Kapitalrechnung.....	2.769	3.128	2.055	2.929
<i>darunter Investitionsausgaben.....</i>	<i>2.696</i>	<i>3.075</i>	<i>1.983</i>	<i>2.865</i>
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-1.942	-2.193	-1.192	-2.026
nachrichtlich:				
Globalpositionen (Saldo).....	-238	104	-365	0
Finanzierungssaldo	1.070	983	80	137

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften
Vom 17. Dezember 2019

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und
haushaltsrechtlicher Vorschriften

Artikel VII des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), das durch Artikel XII Nummer 19 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel VII
Laufbahnrechtliche Regelungen für den Vollzugsdienst
an Justizvollzugsanstalten

(1) Abweichend von den laufbahnrechtlichen Bestimmungen können Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten einschließlich der Beamtinnen und Beamten des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsplan (Stellenplan – Kapitel 06 61 – 06 72 – Titel 422 01) ausgewiesenen Planstellen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes Ämter der Besoldungsgruppe A 10 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses verliehen werden, sofern sie

1. sich mindestens ein Jahr in einem Amt, das mindestens zu der Besoldungsgruppe A 9 S gehört, befinden,
2. eine laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben und
3. einen mindestens halbjährigen berufsbegleitenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Den nach diesem Gesetz ernannten Beamtinnen und Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (Justizvollzugsamtfrau/Justizvollzugsamtmann) verliehen werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2019

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Bekanntmachung
über die Anpassung von Leistungen an Fraktionen
nach dem Fraktionsgesetz

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Grundbetrag nach § 8 Absatz 1 FraktG monatlich 53.090 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Pro-Kopf-Betrag nach § 8 Absatz 1 FraktG monatlich 4.470 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Oppositionszuschlag nach § 8 Absatz 1 FraktG monatlich 25.158 Euro.

Berlin, den 16. Dezember 2019

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 6,40 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG